



Schriftliche Stellungnahme

Minijob-Zentrale / Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. Mai 2022 um 13:00 Uhr zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung
20/1408
- b) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, Matthias W. Birkwald weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Ausweitung der Minijobs konterkariert Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns
20/1503

Siehe Anlage

Stellungnahmen der Minijob-Zentrale zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung zur
„Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen
Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der
geringfügigen Beschäftigung“

b) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Gökay
Akbulut, Matthias W. Birkwald weiterer Abgeordneter
und der Fraktion DIE LINKE.

„Ausweitung der Minijobs konterkariert
Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns“

Stellungnahmen der Minijob-Zentrale zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung zur „Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“

b) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, Matthias W. Birkwald weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: „Ausweitung der Minijobs konterkariert Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns“

Die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist seit dem Jahr 2003 deutschlandweit die zentrale Einzugs- und Meldestelle für alle geringfügigen Beschäftigungen, die so genannten Minijobs. In unseren Stellungnahmen gehen wir daher vorrangig auf die geringfügigen Beschäftigungen ein. Die Auswirkungen einer Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes werden nur im Zusammenhang mit Minijobs betrachtet.

a) Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur „Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“

1. Keine Zunahme von Minijobs durch neue Geringfügigkeitsgrenze zu erwarten

Minijobs haben sich auf dem deutschen Arbeitsmarkt fest etabliert. Die Verdienstgrenze von geringfügigen Beschäftigungen wurde bereits in der Vergangenheit häufig angepasst. Seit Einführung einer bundeseinheitlichen Verdienstgrenze für geringfügige Beschäftigungen im Jahr 1999 hat sich diese wie folgt entwickelt:

<u>Zeitraum</u>	<u>Verdienstgrenze von Minijobs</u>
01.04.1999 bis 31.12.2001	630 DM
01.01.2002 bis 31.03.2003	325 Euro
01.04.2003 bis 31.12.2012	400 Euro
seit 01.01.2013	450 Euro

Abb. 1: Entwicklung der Verdienstgrenzen von geringfügigen Beschäftigten seit 1999

Im Anschluss an die letztmalige Anhebung der Entgeltgrenze von 400 Euro auf 450 Euro zum 1. Januar 2013 hat sich die Anzahl der geringfügig entlohnt Beschäftigten kaum verändert. Von

Dezember 2012 (7,067 Mio.) bis Dezember 2013 (7,120 Mio.) war lediglich ein Anstieg von ca. 53.000 Minijobs zu verzeichnen. Im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen (Dezember 2012: 29,528 Mio., Dezember 2013: 29,884 Mio.) um gut 356.000. Die Erhöhung der Minijob-Grenze hatte statistisch somit keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

Aus Sicht der Minijob-Zentrale ist daher nicht damit zu rechnen, dass die beabsichtigte Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze zum 1. Oktober 2022 das zahlenmäßige Verhältnis von Minijobs zu sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten auf dem Arbeitsmarkt nennenswert verändert.

2. Zahl der Minijobbenenden auch nach Einführung des Mindestlohnes konstant

Neue gesetzliche Rahmenbedingungen haben in der Vergangenheit die Anzahl der Minijobbenenden nicht wesentlich beeinflusst. Das gilt insbesondere auch für die Einführung des Mindestlohnes im Jahr 2015. Im Jahr nach der Einführung des Mindestlohnes war zwar ein leichter Rückgang von 6,851 Mio. im Dezember 2014 auf 6,685 Mio. im Dezember 2015 zu verzeichnen. Im Jahr darauf blieb dieser Wert mit 6,675 Mio. aber wieder nahezu unverändert. Auch die weiteren jährlichen Anhebungen des Mindestlohnes führten nicht zu einer wesentlichen Veränderung der Zahl der Minijobbenenden. Im Dezember 2019 lag der letzte Vergleichswert, der nicht durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie beeinflusst wurde, bei 6,681 Mio. Beschäftigten.

Die Geringfügigkeitsgrenze hängt zukünftig von der Höhe des Mindestlohnes ab. Die Gesetzgebung führt damit die bis 31. März 1999 geltende dynamische Geringfügigkeitsgrenze, die sich seinerzeit an einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße orientierte, in geänderter Form wieder ein.

Die bisherige fixe Entgeltgrenze führt dazu, dass Arbeitgebende bei jeder Mindestloohnerhöhung die Stundenzahl kürzen müssen, falls die Beschäftigten den Minijob-Status behalten wollen. Dieser Entwicklung wird mit einer auf den Mindestlohn begrenzten Dynamisierung entgegengewirkt. Die maximal mögliche Stundenzahl im Minijob bleibt konstant. Arbeitgebende und Beschäftigte profitieren von der dynamischen Entgeltgrenze gleichermaßen. Arbeitnehmende können an den Erhöhungen des Mindestlohnes teilhaben und in gleichem Arbeitszeitumfang

weiterbeschäftigt werden, ohne dass sie ihren Status als Minijobbende verlieren. Arbeitgebende müssen bei dem geplanten stundenbezogenen Automatismus der Minijobgrenze abhängig vom Mindestlohn keine arbeitsvertraglichen Vereinbarungen mehr anpassen.

Insgesamt wird auch der Gefahr entgegengewirkt, dass Entgelterhöhungen zur Wahrung der verabredeten Stundenzahl der legalen Beschäftigung entzogen werden. Die wichtige sozialpolitische Funktion von Minijobs - die Eindämmung von illegaler Beschäftigung - kann damit wieder verstetigt werden.

3. Monatsverdienste von gewerblichen Minijobbenden steigen seit Jahren an

Der Minijob-Zentrale sind keine Aussagen über die gezahlten Stundenlöhne von Minijobbenden möglich. Stundenlöhne sind nicht Bestandteil der von den Arbeitgebenden im Rahmen des Melde- und Beitragsverfahrens zu tätigen Angaben. Berechenbar sind jedoch die von den Minijobbenden erzielten durchschnittlichen Monatsverdienste. Diese nehmen seit vielen Jahren insbesondere im gewerblichen Bereich zu. Der Minijob-Zentrale liegen aktuell die Durchschnittsverdienste bis zum Jahr 2020 vor. Ausschließlich in diesem Jahr ist – bedingt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie – ein leichter Rückgang zu verzeichnen.

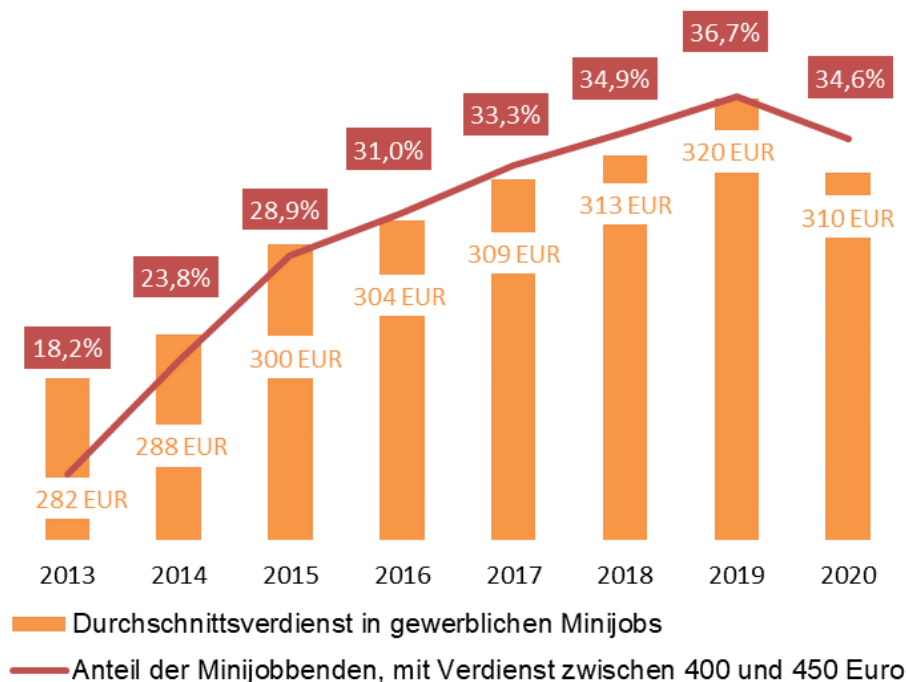


Abb. 2: Durchschnittsverdienste von Minijobbenden

Lag im Jahr 2013 - dem Jahr der Anhebung der Verdienstgrenze auf 450 Euro - der monatliche Durchschnittsverdienst eines Minijobbenden im gewerblichen Bereich noch bei 282,03 Euro, so liegt er im Jahr 2020 bei 310,17 Euro. Zwar fallen die Arbeitsentgelte im Privathaushalt naturgemäß geringer aus, aber auch hier ist ein Anwachsen der Verdienste zu erkennen (Anstieg von 182,55 Euro auf 193,98 Euro).

Von einer Anhebung der Minijob-Grenze würden insbesondere diejenigen Personen profitieren, die einen Verdienst erzielen, der nah an der aktuellen Entgeltgrenze von 450 Euro liegt. Dieser Anteil der Beschäftigten mit einem Verdienst zwischen 400 und 450 Euro im Monat ist seit Einführung der 450-Euro-Grenze stark angestiegen. Im gewerblichen Bereich erhöhte sich dieser Anteil von 18,2 Prozent im Jahr 2013 auf mittlerweile 34,6 Prozent im Jahr 2020.

Ebenso würden von einer Erhöhung der Verdienstgrenze auch diejenigen Minijobbenden profitieren, die keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, aber mehrere Minijobs gleichzeitig ausüben. Die Arbeitsentgelte dieser Personen werden aus den einzelnen Minijobs zusammengerechnet. Übersteigt die Summe der Entgelte nicht die Verdienstgrenze, so können mehrere Minijobs gleichzeitig ausgeübt werden. Zwar ist ein Großteil der Minijobbenden mit genau einem Minijob bei der Minijob-Zentrale angemeldet, zwei oder mehr Minijobs üben aber trotzdem immerhin weitere rund 2,0 Prozent aller Minijobbenden aus.

	Anzahl von Minijobs	
	absolut	in Prozent
Einen Minijob	6.128.968	98,0%
Zwei Minijobs	120.530	1,9%
Drei und mehr Minijobs	5.821	0,1%
	6.255.319	100,00%

Abb. 3: Minijobs je Beschäftigten im Dezember 2021

4. Einschätzung des Gesetzentwurfs durch die Minijob-Zentrale

Die Minijob-Zentrale hat keine Einwände gegen den vorgelegten Gesetzentwurf.

Der im Gesetzentwurf nach Artikel 14 festgelegte Zeitpunkt des Inkrafttretens zum 1. Oktober 2022 wird aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als unproblematisch erachtet. Es wird unterstellt, dass das Gesetzgebungsverfahren spätestens Ende Juni

2022 abgeschlossen ist und ab Verkündung noch mindestens drei Monate verbleiben, um alle für den Minijob-Bereich vorgesehenen Änderungen umzusetzen.

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung könnte aus Sicht der Minijob-Zentrale weiter vermindert werden, wenn die Entgeltgrenze leicht verständlich und in den öffentlichen Sprachgebrauch integrierbar wäre. Die Koppelung der Geringfügigkeitsgrenze an die Höhe des Mindestlohnes kann in der angedachten Form dazu führen, dass diese Grenze auf den Euro genau festzulegen ist. Die Minijob-Zentrale regt daher an, die neue Formel zur Dynamisierung der Geringfügigkeitsgrenze so zu formulieren, dass der Wert - wie heute „450 Euro“ oder ab 1. Oktober 2022 „520 Euro“ - immer auf volle durch 10 Euro teilbare Beträge aufgerundet wird. Transparenz, Rechtssicherheit und Barrierefreiheit für alle Gruppen von Arbeitgebenden und Beschäftigten blieben dadurch erhalten.

Für den Personenkreis, die einen Wechsel von einem Minijob in den Übergangsbereich in Betracht ziehen, wäre zudem ein erleichterter Zugang zu einer Beratung vorteilhaft.

b) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Gökyak Akbulut, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: „Ausweitung der Minijobs konterkariert Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns“

1. Minijobs verdrängen keine sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen

Minijobs sind wichtig für den Arbeitsmarkt. Seit deren Einführung gibt es keine negativen Auswirkungen auf die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen. Diese stieg von 2004 bis 2021 um 8,069 Mio. auf rund 34,451 Mio. im Jahr 2021 (plus 30,5 Prozent). Im gleichen Zeitraum ging die Zahl der Minijobenden um rund 0,402 beziehungsweise 5,8 Prozent zurück. Ursache hierfür ist nahezu ausschließlich die Entwicklung bei den gewerblichen Minijobs.

Bereits vor Beginn der Corona-Pandemie blieb die Zahl der Minijobenden in Deutschland über viele Jahre hinweg konstant. Im gewerblichen Bereich veränderte sich die Zahl der Minijobenden zwischen Dezember 2004 und Dezember 2019 nur um fast 160.000.

	Dez. 2004	Dez. 2019	Dez. 2021
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	26,382 Mio.	33,740 Mio.	34,451 Mio.
Minijobbende - Gesamt -	6,941 Mio.	6,985 Mio.	6,539 Mio.
- davon im gewerblichen Bereich	6,838 Mio.	6,681 Mio.	6,255 Mio.
- davon in Privathaushalten	0,103 Mio.	0,304 Mio.	0,284 Mio.

Abb. 4: Beschäftigungsentwicklung seit Einführung der Minijobs

2. Flexibilität während Corona: Zahl der Minijobbenden nimmt wieder zu

Minijobs sind wichtig für den Arbeitsmarkt, um flexibel auf Arbeitsspitzen und -flauten reagieren zu können. Gerade während der Corona-Pandemie hat sich diese Funktion bewährt. Verharrte die Zahl der Minijobbenden im gewerblichen Bereich vor der Corona-Krise jahrelang auf einem konstanten Niveau, so reduzierte sich dieser Wert zunächst mit Beginn der Pandemie. Mit ausbleibenden Arbeitsangeboten insbesondere im Einzelhandel und der Gastronomie sank die Zahl der Beschäftigten von 6,681 Mio. im Dezember 2019 auf zwischenzeitlich 5,852 Mio. im März 2021. Mit der Aufhebung von corona-bedingten Einschränkungen stieg die Zahl der Arbeitsangebote und damit auch die Zahl der Minijobbenden aber umgehend an. Im Dezember 2021 übten bereits wieder 6,255 Mio. Beschäftigte einen Minijob im gewerblichen Bereich aus. Ein weiteres Anwachsen wird erwartet.

3. Weniger Schwarzarbeit – Legale Beschäftigung hat sich verdreifacht

Die Reduzierung der Schwarzarbeit in Privathaushalten ist seit der Einführung von Minijobs ein zentrales Ziel. Schwarzarbeit ist zwar in Privathaushalten immer noch verbreitet, sie konnte jedoch in den vergangenen Jahren deutlich verringert werden. Trotz Corona-Pandemie waren im Dezember 2021 mehr als 0,284 Mio. Haushaltshilfen bei der Minijob-Zentrale angemeldet. Zum Vergleich: Im Jahr 2004 übten nur etwa 0,103 Mio. Minijobbende in Privathaushalten eine bei der Minijob-Zentrale angemeldete Beschäftigung aus.

Auch im gewerblichen Bereich reduzierte die Einführung der Minijobs im Jahr 2003 nachweislich die Schwarzarbeit. Insbesondere die Wiedereinführung der Möglichkeit neben einer Hauptbeschäftigung einen Minijob auszuüben reduzierte das Volumen der Schwarzarbeit in Deutschland um mehr als 23 Mrd. Euro.

4. Großteil der Minijobbenden auch in der Rentenversicherung voll abgesichert

In der Kranken- und Pflegeversicherung liegt bei allen Beschäftigten - unabhängig ob ein Minijob ausgeübt wird oder nicht - ein Versicherungsschutz vor. Daneben ist ein Großteil der Minijobbenden auch in der Rentenversicherung voll abgesichert.

Im Dezember 2021 waren 20,1 Prozent aller Minijobbenden im gewerblichen Bereich im Minijob rentenversicherungspflichtig beschäftigt. Diese Minijobbenden zahlen selbst den Differenzbetrag zwischen dem vollen Rentenversicherungsbeitrag und dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebenden. Sie sichern sich dadurch den Zugang zu allen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung (Erwerbsminderungsrente, Reha-Maßnahmen etc.) sowie Ansprüche auf die Riester-Rente. Den Minijobbenden steht es frei, sich auf Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien zu lassen (Opt-out-Regelung).

Da der von den Arbeitgebenden zu leistende Pauschalbeitrag bei Minijobs in Privathaushalten deutlich geringer ist (5 Prozent im Vergleich zu 15 Prozent im gewerblichen Bereich), ergibt sich für diese Beschäftigten ein höherer Eigenanteil. Trotzdem sind auch hier 13,1 Prozent in der Rentenversicherung voll abgesichert.

<u>Anzahl der Minijobbenden</u>	<u>6,539 Mio.</u>
./. Minijobbende im Nebenjob	3,142 Mio. (= 48,1%)
./. Minijobbende älter als 65 Jahre	1,063 Mio. (= 16,3%)
Verbleibende Anzahl von Minijobbenden für die RV-pflicht in Frage kommt	<u>2,334 Mio.</u>
<u>Anzahl der RV-pflichtigen Minijobbenden</u>	<u>1,294 Mio.</u>
<u>Anteil der RV-pflichtigen Minijobbenden in Prozent</u>	<u>55,4 %</u>

Abb. 5: Anteil der rentenversicherungspflichtigen Minijobbenden

Der Anteil der in der Rentenversicherung voll abgesicherten Beschäftigten vergrößert sich jedoch, wenn weitere persönliche Umstände berücksichtigt werden: Fast die Hälfte aller Minijobbenden (48,1 Prozent) ist bereits in einer vorliegenden Hauptbeschäftigung rentenversicherungspflichtig. Weitere 16,3 Prozent sind in einem Alter, in dem eine Rente bezogen wird. Nur

für die restlichen Minijobbenden ist es von größerer Bedeutung, im Minijob rentenversicherungspflichtig zu sein. Von diesen Beschäftigten nutzten im Dezember 2021 rund 55,4 Prozent die Möglichkeit der vollen Absicherung in der Rentenversicherung (RV).

5. Einführung der Minijobs hat Frauenanteil verringert

Die Zahl der weiblichen Minijobber ist seit 2004 im gewerblichen Bereich um fast 18 Prozent zurückgegangen: Bis Dezember 2021 reduzierte sich die Anzahl der Frauen mit einem Minijob um rund 0,762 Mio. Die Zahl der angemeldeten Minijobberinnen in Privathaushalten hat sich dagegen mehr als verdoppelt. Dieser Zuwachs resultiert zu einem großen Anteil aus der Verringerung der Schwarzarbeit.

	Jahresvergleich		Differenz	
	Dez. 2004	Dez. 2021	absolut	prozentual
Gewerbliche Minijobberinnen	4,351 Mio.	3,589 Mio.	- 0,762 Mio.	- 17,5 %
Minijobberinnen in Privathaushalten	0,096 Mio.	0,254 Mio.	+0,158 Mio.	+164,6 %

Abb. 6: Entwicklung des Frauenanteils seit 2004

6. Einschätzung des Antrags durch die Minijob-Zentrale

Die in dem Antrag aufgeführten Nachteile von Minijobs lassen sich von der Minijob-Zentrale anhand der vorliegenden Daten nicht verifizieren.

Peggy Horn

Abteilungsleiterin

Abteilung VII – Zentrale Stelle für Beitrags- und Meldewesen

peggy.horn@kbs.de

www.kbs.de

www.minijob-zentrale.de